S 13 AL 758/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 758/97
Datum	01.07.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 271/98
Datum	24.01.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 01.07.1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld (Alg) ab 01.12.1996 an den KlÃ¤ger.

Der am 1940 geborene und in DÃ¼sseldorf wohnhafte KlÃ¤ger meldete sich am 27.12.1994 beim Arbeitsamt DÃ¼sseldorf arbeitslos und beantragte Alg. Er war zuletzt vom 01.10.1992 bis 31.12.1994 bei der B. Metallbau GmbH in DÃ¼sseldorf als Schlosser beschÃ¤ftigt. Mit Bescheid vom 21.02.1995 wurde ihm Alg ab 02.01.1995 fÃ¼r 728 Tage bewilligt. Am 26.08.1996 stellte der KlÃ¤ger Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Vordruck E 303. Er gab an, er wolle sich zur Arbeitssuche nach Holland begeben und am 01.09.1996 abreisen. Ferner bestÃ¤tigte er am 27.08.1996 unterschriftlich, das Merkblatt "Information E 303" erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Am 11.09.1996

stellte die Beklagte die Bescheinigung nach Vordruck E 303 aus. Diese enthielt unter Ziffer 3 den Hinweis, dass der KlÃ¤ger im Land der Arbeitssuche Leistungen wegen Arbeitslosigkeit beziehen kÃ¶nne, wenn er sich bis zum 09.09.1996 bei der Arbeitsvermittlung dieses Landes melde. Unter Ziffer 4 heiÃ□t es, der KlÃ¤ger habe Anspruch auf Leistungen fÃ¼r eine HÃ¶chstdauer von 78 Tagen, jedoch nicht lÃ¤nger als bis zum 30.11.1996. Den Beginn der Leistungen legte die Beklagte auf den 05.09.1996 fest, da der KlÃ¤ger im Bundesgebiet bereits bis 04.09.1996 Alg bezogen hatte. Die Bescheinigung E 303 wurde dem KlÃ¤ger am 19.09.1996 zugestellt. Am 26.11.1996 teilte der hollÃ¤ndische VersicherungstrÃ¤ger mit, der KlÃ¤ger habe sich erst am 21.10.1996 mit der Bescheinigung bei ihm gemeldet und sich erst am 11.11.1996 beim niederlÃ¤ndischen Arbeitsamt als arbeitssuchend registrieren lassen. Das Arbeitsamt DÃ¼sseldorf gestattete dem hollÃ¤ndischen VersicherungstrÃ¤ger trotzdem, dem KlÃ¤ger rÃ¼ckwirkend ungekÃ¼rzt Alg auszuzahlen. Am 26.02.1997 bewilligte der hollÃ¤ndische VersicherungstrÃ¤ger dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 05.09.1996 bis 30.11.1996 (75 Tage) Alg.

Dieser beantragte am 19.03.1997 beim Arbeitsamt DÃ¼sseldorf unter seiner niederlÃ¤ndischen Anschrift schriftlich, ihm fÃ¼r die VersÃ¤umung der RÃ¼ckkehrfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren und ihm ab 01.12.1996 Alg weiter zu zahlen. PersÃ¶nlich sprach er am 27.05.1997 im Arbeitsamt DÃ¼sseldorf vor und bestÃ¤tigte, dass er sich auch jetzt noch laufend in Holland aufhalte und dort wohne.

Mit Bescheid vom 30.05.1997 lehnte die Beklagte den Alg-Antrag des KlÃ¤gers ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Da sich der KlÃ¤ger bis zum heutigen Tage in Holland aufhalte, kÃ¶nne ihm kein Alg gezahlt werden. Im Merkblatt "Information E 303" und in der Bescheinigung nach Vordruck E 303 sei er auf seine RÃ¼ckkehrpflicht hingewiesen worden. Hiergegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung ein, er habe eine Belehrung fÃ¼r die Bescheiigung nach Vordruck E 303 nicht erhalten. Ihm sei auch nichts Ã¼ber eine 3-Monats-Frist noch sonst etwas mitgeteilt worden. Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 07.07.1997 zurÃ¼ck, weil der KlÃ¤ger â□□ der sich seit 01.09.1996 ununterbrochen in den Niederlanden aufhalte â□□ das deutsche Arbeitsamt nicht tÃ¤glich aufsuchen kÃ¶nne und er fÃ¼r dieses nicht erreichbar sei.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 21.07.1997 Klage zum Sozialgericht DÃ¼sseldorf erhoben, das den Rechtsstreit mit Beschluss vom 01.09.1997 an das Ã¶rtlich zustÃ¤ndige Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) verwies.

Der KlÃ¤ger hat beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 30.05.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.07.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm rÃ¼ckwirkend ab dem 01.12.1996 Alg weiter zu zahlen. Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen: Er habe von der RÃ¼ckkehrfrist erst im MÃ¤rz 1997 erfahren, da der niederlÃ¤ndische VersicherungstrÃ¤ger Alg erst am 03.03.1997 rÃ¼ckwirkend gezahlt habe. Bis dahin habe er keine Leistungen erhalten und daher nicht nach Deutschland zurÃ¼ckkehren kÃ¶nnen. Auch anschlieÃ□end sei eine RÃ¼ckkehr aus finanziellen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich

gewesen, denn er habe Schulden begleichen mÃ¼ssen. Sobald ihm die Beklagte Leistungen gewÃ¤hre oder ihn in Arbeit vermitteln kÃ¶nne, kehre er zurÃ¼ck. Ãbergangsweise kÃ¶nne er auch pendeln.

Mit Urteil vom 01.07.1998 hat das SG die Klage abgewiesen und im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger habe keinen Alg-Anspruch, weil er sich beim Arbeitsamt nicht persÃ¶nlich arbeitslos gemeldet habe und er im Hinblick auf seinen Wohnsitz in den Niederlanden im Bundesgebiet nicht verfÃ¼gbar sei. Er sei auch nicht GrenzgÃ¤nger gewesen, so dass er keinen Leistungsanspruch als GrenzgÃ¤nger erworben habe. Im Ãbrigen sei der Leistungsanspruch wegen VersÃ¤umung der RÃ¼ckkehrfrist nach Art 67 EWG-VO Nr 1408/71 entfallen.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und vorgetragen: Die Beklagte sei selbst davon ausgegangen, ihn Ã¼ber seine Pflichten nicht sorgfÃ¤ltig aufgeklÃ¤rt zu haben. Dies ergebe sich aus den Schreiben der Beklagten vom 30.12.1996/24.01.1997. Von der RÃ¼ckkehrpflicht habe er auch nicht anderweitig Kenntnis erlangt. Die Zahlungseinstellung zum 01.12.1996 habe er erst mit der Auszahlung des Alg durch die niederlÃ¤ndische BehÃ¶rde bemerkt. Seinem anschlieÃend gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung hÃ¤tte die Beklagte stattgeben mÃ¼ssen. Er sei stets bereit gewesen, sich persÃ¶nlich zu melden und seinen Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland zurÃ¼ckzuverlegen. Auch sei er fÃ¼r das Arbeitsamt stets telefonisch und brieflich erreichbar und in der Lage gewesen, ohne unzumutbaren Aufwand das Arbeitsamt zu erreichen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 01.07.1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 30.05.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.07.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 01.12.1996 Alg zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 01.07.1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil fÃ¼r zutreffend. Wegen VersÃ¤umung der RÃ¼ckkehrfrist habe der KlÃ¤ger den restlichen Alg-Anspruch verloren. Wiedereinsetzung sei nicht zu gewÃ¤hren, da der KlÃ¤ger nicht ohne sein Verschulden daran gehindert worden sei, die RÃ¼ckkehrfrist einzuhalten. Weil der KlÃ¤ger nicht GrenzgÃ¤nger gewesen sei, kÃ¶nne ein Leistungsanspruch auch nicht auf Art 71 EGW-VO 1408/71 gestÃ¼tzt werden. Der KlÃ¤ger habe seit 01.09.1996 in Deutschland keinen Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt, so dass das ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) nicht zur Anwendung komme.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird im Ãbrigen ergÃ¤nzend auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Die Bescheide vom 30.05.1997 und 07.07.1997 sowie das Urteil des SG vom 01.07.1998 sind im Ergebnis nicht zu beanstanden, denn der KlÃ¤ger hat ab 01.12.1996 gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Alg mehr.

Nach Art 69 Abs 2 EWG-VO 1408/71 hat ein Arbeitsloser, der einen Leistungsanspruch in einen anderen Mitgliedstaat mitgenommen hat (Art 69 Abs 1 EWG-VO 1408/71), weiterhin Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zustÃ¤ndigen Staates, wenn er vor Ablauf des Zeitraums, in dem er nach Abs 1 Buchst c Anspruch auf Leistungen hat, in den zustÃ¤ndigen Staat zurÃ¼ckkehrt; er verliert jedoch den Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zustÃ¤ndigen Staates, wenn er nicht vor Ablauf des Zeitraums dorthin zurÃ¼ckkehrt.

Im vorliegenden Fall hÃ¤tte der KlÃ¤ger nach dem Inhalt der Bescheinigung E 303 bis 30.11.1996 in das Bundesgebiet zurÃ¼ckkehren mÃ¼ssen. Dies hat er jedoch nicht getan. Er hat frÃ¼hestens am 27.05.1997 beim Arbeitsamt DÃ¼sseldorf wieder persÃ¶nlich vorgesprochen. Damit war die RÃ¼ckkehrfrist versÃ¤umt, so dass er nach Art 69 Abs 2 Satz 1 2.Halbsatz EWG-VO 1408/71 jeden Anspruch auf Leistungen gegen die Beklagte verlor. Diese Bestimmung ist ein selbststÃ¤ndiger ErlÃ¶schenstatbestand, eine Sanktion fÃ¼r die Ãberschreitung der HÃ¶chstdauer der Abwesenheit (EuGHE 1980, 1979 = SozR 6050 Art 69 Nr 6). Sie verstÃ¶Ãt nicht gegen Art 14 Grundgesetz -GG- (BSG SozR 6050 Art 69 Nr 4).

Nach Art 69 Abs 2 Satz 2 EWG-VO 1408/71 kann die zustÃ¤ndige Arbeitsverwaltung oder der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger bei Vorliegen eines Ausnahmefalls die Frist verlÃ¤ngern. Erst wenn ein Ausnahmefall vorliegt, ist die BehÃ¶rde verpflichtet, bezÃ¼glich einer mÃ¶glichen FristverlÃ¤ngerung Ermessen auszuÃ¼ben (BSG SozR 6050 Art 69 Nr 4 S 11).

Im Fall des KlÃ¤gers fehlt es bereits am Vorliegen eines Ausnahmefalls. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn die rechtzeitige RÃ¼ckkehr durch UmstÃ¤nde verhindert worden ist, die der Arbeitslose nicht zu vertreten hat. In Betracht kommen zB eine ReiseunfÃ¤higkeit bedingende Krankheit, Unfall, Arbeitskampf (BSG SozR 6050 Art 69 Nr 4 S 11 f; Kretschmer in Niesel Sozialgesetzbuch ArbeitsfÃ¶rderung, SGB III, Art 69 EWG-VO 1407/71 Rdnr 24).

Vorliegend ist der KlÃ¤ger nach seinen Angaben nicht rechtzeitig zurÃ¼ckgekehrt, weil er Ã¼ber die Frist des Art 69 Abs 2 EWG-VO 1408/71 nicht aufgeklÃ¤rt worden sei und er fÃ¼r die RÃ¼ckreise kein Geld gehabt habe (in den Niederlanden ist ihm Alg zu Lasten der Beklagten erst am 26.02.1997 bewilligt worden). Dieses Vorbringen zwingt nicht dazu, einen Ausnahmefall anzunehmen:

Ãber die RÃ¼ckkehrfrist war der KlÃ¤ger durch die "Information E 303" und die Bescheinigung nach Vordruck E 303 aufgeklÃ¤rt worden. Die entsprechenden Hinweise in der Information unter Fall 2 letzter Absatz sind eindeutig. Sie enthalten

zudem den Rat: "Kehren Sie so schnell wie mÃ¶glich zurÃ¼ck, wenn Sie feststellen, dass Sie im anderen Mitgliedstaat keine Arbeit finden". Der KlÃ¤ger hat in den Niederlanden Arbeit nicht gefunden. Auch kann er sich nicht darauf berufen, er habe das Informationsblatt nicht erhalten. Angesichts seiner unterschriftlichen BestÃ¤tigung vom 27.08.1996 Ã¼ber den Erhalt und Kenntnisnahme des Merkblatts obliegt ihm die Beweislast fÃ¼r die Behauptung, seine damalige ErklÃ¤rung sei falsch gewesen. Ãber die bloÃe Behauptung hinaus hat der KlÃ¤ger hierzu keine Beweisangebote unterbreitet.

Die Ursache fÃ¼r die spÃ¤te Auszahlung der Leistungen in den Niederlanden lag primÃ¤r beim KlÃ¤ger. So hat er sich nach seiner Abreise aus Deutschland (01.09.1996) erst am 21.10.1996 beim niederlÃ¤ndischen VersicherungstrÃ¤ger und erst am 11.11.1996 beim niederlÃ¤ndischen Arbeitsamt gemeldet. Die Pflicht zur umgehenden Meldung war dem KlÃ¤ger bekannt. Sie ergab sich unmittelbar aus der Bescheinigung E 303 selbst. DarÃ¼ber hinaus verwies auch die "Information E 303", deren Empfang und Kenntnisnahme der KlÃ¤ger am 27.08.1996 unterschriftlich bestÃ¤tigt hat, auf die einschlÃ¤gigen Eintragungen der Bescheinigung nach Vordruck E 303.

Allerdings ist nicht auszuschlieÃen, dass dem KlÃ¤ger die Meldefrist erst mit AushÃ¤ndigung der Bescheinigung E 303 am 19.09.1996 bekannt geworden ist. Die "Information E 303" enthÃ¤lt zwar Hinweise zur Meldung beim auslÃ¤ndischen VersicherungstrÃ¤ger, aber nicht die Angabe der konkreten Frist. Ab 19.09.1996 war der KlÃ¤ger jedoch auch insoweit ausreichend informiert. Dass er sich trotzdem erst am 21.10.1996 beim niederlÃ¤ndischen VersicherungstrÃ¤ger gemeldet hat, ist ihm zuzurechnen. Im Ãbrigen hat die Beklagte der verspÃ¤teten AushÃ¤ndigung der Bescheinigung E 303 an den KlÃ¤ger dadurch Rechnung getragen, dass sie einer rÃ¼ckwirkenden LeistungsgewÃ¤hrung ab 05.09.1996 durch den niederlÃ¤ndischen VersicherungstrÃ¤ger zustimmte. Der KlÃ¤ger hat daher die spÃ¤te Auszahlung der Leistungen Ã¼berwiegend selbst zu vertreten.

Nicht Ã¼berzeugend ist sein Vorbringen fehlender finanzieller Mittel auch im Hinblick darauf, dass er seit 01.09.1996 in Holland seinen Lebensunterhalt bis 03.03.1997 ohne deutsches Alg hat bestreiten kÃ¶nnen. So weist er in der BerufungsbegrÃ¼ndung darauf hin, dass er trotz verspÃ¤teter Auszahlung der deutschen Leistungen in der Lage gewesen wÃ¤re, tÃ¤glich das 70 km entfernte Arbeitsamt DÃ¼sseldorf aufzusuchen. Nach Ãberzeugung des Senats wÃ¤re somit dem KlÃ¤ger eine rechtzeitige RÃ¼ckkehr â wenn er diese gewollt hÃ¤tte â mÃ¶glich gewesen.

Da mithin ein Ausnahmefall nach Art 69 Abs 2 Satz 2 EWG-VO 1408/71 nicht vorliegt, kommt eine VerlÃ¤ngerung der RÃ¼ckkehrfrist nicht in Betracht. Ob neben Art 69 Abs 2 Satz 2 EWG-VO 1408/71 Â§ 27 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X) â Wiedereinsetzung in den vorigen Stand â anwendbar ist, kann vorliegend offen bleiben, da wegen des Verschuldens des KlÃ¤gers an der VersÃ¤umung der RÃ¼ckkehrfrist eine Wiedereinsetzung nach Â§ 27 SGB X ohnehin nicht in Betracht kÃ¤me.

Der Anspruch des KlÃ¤gers gegen die Beklagte auf Alg ist somit erloschen. Er hat damit gegen die Beklagte ab 01.12.1996 bereits aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Leistungen mehr, ohne dass es auf die Frage ankÃ¤me, ob der KlÃ¤ger trotz des seit 01.09.1996 ununterbrochen in den Niederlanden bestehenden Wohnsitzes dem deutschen Arbeitsamt fÃ¼r VermittlungsbemÃ¼hungen zur VerfÃ¼gung gestanden hÃ¤tte. Einen neuen Leistungsanspruch hatte er nach dem ErlÃ¶schen des ursprÃ¼nglichen Anspruchs nicht erworben. Die Berufung des KlÃ¤gers muss somit erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024